KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "ZWILLBROCKER SANDEBENE - BERKELNIEDERUNG"

Gesamttext einschließlich
1. Änderung vom 30.04.1999 und
2. Änderung vom 02.06.2016

TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

mit Erläuterungen

Aufgestellt von:

Kreis Borken -Untere Landschaftsbehörde - Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenkarte I, die Grundlagenkarte II a und II b, die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht.

Borken, den 28.11.1984

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan hat gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.05.1983 in der Zeit vom 06.06.1983 bis 06.07.1983 öffentlich ausgelegen.

Borken, den 28.11.1984

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Dieser Plan ist gemäß \S 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden.

Borken, den 29.05.1985

gez. Schlehberger Regierungspräsident Dieser Plan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit §2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.04.1975 am heutigen Tage – in der durch 25 Eintragungen geänderten Fassung – durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Borken, den 28.11.1984

gez. Skorzak Landrat

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gemäß § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW am 19.12.1983 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Borken, den 28.11.1984

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Gemäß § 30 Landschaftsgesetz NW sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 13.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Borken, den 13.09.1985

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 25.04.1996 die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW i.V.m. 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 27.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Borken, den 15.01.1999

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW i.V.m § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 16.06 bis 20.06 1997 erfolgt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.10.1997 in der Zeit vom 20.10.1997 bis einschließlich 21.11.1997 öffentlich ausgelegen.

Borken, den 15.01.1999

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW i.V.m. §27a Landschaftsgesetz beteiligt worden.

Borken, den 15.01.1999

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 17.12.1998 als Satzung beschlossen worden.

Borken, den 15.01.1999

gez. Wiesmann gez. Pingel Landrat Oberkreisdirektor

Planbestandteile

Die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes umfasst gem. \S 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW

- die Entwicklungskarte, in der Altfassung
- die geänderten Teilbereiche der Festsetzungskarte, die in den Textteil aufgenommen wurden (die Änderungsbereiche sind der Festsetzungskarte in der Altfassung zu entnehmen, die Anlage dieser 1. Änderung des Landschaftsplanes ist)
- die geänderten Darstellungen und Festsetzungen sowie
- den Erläuterungsbericht

Borken, den 15.01.1999

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Genehmigung

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gem. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW i.V.m. §28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage; Az.: 51.2.2.1 BOR genehmigt worden.

Münster, den 10.03.1999

gez. Twenhöven Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW i.V.m. § 28a Landschaftsgesetz NW am 30.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes in Kraft getreten.

Borken, den 30.04.1999

gez. Pingel Oberkreisdirektor

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	6
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG-NW)	8
1.1	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung der Landschaft	8
1.2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung der Landschaft	9
1.3	Entwicklungsziel 6 - Erhaltung Flussauenlandschaft	
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 LG-NW)	11
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG-NW)	
2.1.1	Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn"	13
2.1.2	Naturschutzgebiet "Ellewicker Wiesen"	15
2.1.3	Naturschutzgebiet "Krosewicker Grenzwald"	16
2.1.4	Naturschutzgebiet "Hengeler"	18
2.1.5	Naturschutzgebiet "Berkelaue"	
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG-NW)	
2.2.1	entfallen	23
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Zwillbrock"	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet "Östliche Berkelniederung"	24
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet "Fürstenbruch"	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Berkelniederung"	24
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG-NW)	
2.3.1	entfallen	
2.3.2	Rotbuche	
2.3.3	entfallen	
2.3.4	entfallen	
2.3.5	entfallen	
2.3.6	entfallen	
2.3.7	Eiche am Ehrenmal	27
2.3.8	Eiche am Bildstock	27
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG-NW)	
	is 2.4.3	
	s 2.4.26	
2.4.27 t	pis 2.4.34	31
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG-NW)	32
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG-NW)	32

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG-NW)	33
5.1	Anlage von Pflanzungen und Kleingewässern	34
5.2	Sonstige Entwicklungs, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	
6.	Ausnahmen, Befreiungen (§ 69 und § 34 Abs. 4a LG-NW)	42
7.	Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG-NW)	40
	Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StGB)	43
8.	Grundstücksverzeichnis	44

Textliche Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen

0. Vorbemerkungen

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte in der Altfassung und den in den Textteil aufgenommenen Änderungsbereichen der Festsetzungskarte die 1. Änderung des Landschaftsplanes. Diese ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG-NW) in Verbindung mit § 29 LG-NW Satzung des Kreises Borken.

Die vorliegende 1. Änderung des Landschaftsplanes beruht auf § 29 LG-NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) und den §§ 6 - 11 der Durchführungsverordnung vom 22.10.86 (GV.NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV.NW. S. 934).

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 - 42 LG-NW.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 Abs. 1 LG-NW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG-NW teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG-NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes berücksichtigt die nach dessen Rechtskrafterlangung in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand November 1997. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne des § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Hinweise:

Die Lage der Gebiete, die von den Änderungen betroffenen sind, können der als Anlage beigefügten Übersichtskarte entnommen werden. Diese Teilausschnitte sind in den Textteil des Landschaftsplanes mit entsprechendem Festsetzungstext und Erläuterungen eingearbeitet.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Neufestsetzungen hinsichtlich Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen erfolgen anlässlich der 1. Änderung ausschließlich innerhalb des neu festgesetzten Naturschutzgebietes "Berkelaue" (2.1.5).

Die in dem Landschaftsplan "Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung" enthaltenen forstlichen Festsetzungen entfallen gänzlich. Lediglich im neu festgesetzten Naturschutzgebiet "Berkelaue" werden neue forstliche Festsetzungen aufgenommen.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes in der Fassung der 1. Änderung lassen die Vorschriften des § 62 LG-NW unberührt.

Die betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

Bei dieser Version des Landschaftsplanes "Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung" handelt es sich um die Zusammenfassung des ursprünglich rechtskräftigen Planes vom 13.09.1985, der 1. Änderung vom 30.04.1999 und der 2. Änderung vom 02.06.2016.

Hierdurch wird eine übersichtliche Lesbarkeit des Landschaftsplanes in seinen rechtskräftigen Bestandteilen gewährleistet.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG-NW)

Die Entwicklungsziele ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft, die in der Grundlagenkarte II a und b dargestellt sind. Sie charakterisieren das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen nach §§ 19 - 26 LG. Andere untergeordnete Ziele werden durch Darstellung des Hauptzieles nicht ausgeschlossen. Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Sie stellen keine privatrechtlichen Bindungen dar.

Von den 5 im Landschaftsgesetz namentlich genannten Entwicklungszielen lassen sich nur 2 (Entwicklungsziel 1 und 2) auf Teilbereiche des Landschaftsplangebietes anwenden. Die Ziele 3, 4 und 5 kommen nicht vor. Das Entwicklungsziel 6 ist speziell nach den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten dargestellt worden.

1.1 Entwicklungsziel 1

- Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft -

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die Landschaftseinheit 1 (Zwillbrocker Venn) und für den überwiegenden Teil der Landschaftseinheiten 2 und 2 a (Zwillbrocker Talsandgebiet und Berkelterrasse).

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles 1 sind Aussagen der Grundlagenkarte 1 berücksichtigt worden, das gilt auch für planerische Vorhaben der beiden dort laufenden Flurbereinigungsverfahren. Die in diesem Verfahren geplanten Pflanzmaßnahmen nach den landschaftspflegerischen Begleitplänen gelten als vorhanden.

Das Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt der großflächigen schutzwürdigen Biotope Zwillbrocker Venn und Ellewicker Wiesen insbesondere:

- Erhaltung der Feldgehölze, Wallhecken, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen (Dies beinhaltet auch die Forderung nach Ersatzeingrünung bei unumgänglicher, betriebsorganisatorisch bedingter Beseitigung des alten Bestandes im Hofbereich.);
- Erhaltung des gesamten Waldbestandes und mögliche Erweiterung;
- Erhaltung des Kleinreliefs und der Ufergehölze im Bereich der Nebengewässer der Berkel;

- Erhaltung von schutzwürdigen Biotopen.

Die schutzwürdigen Biotope sind in der Grundlagenkarte II a und im Verzeichnis der schutzwürdigen Biotope, Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II a, Seite 45 ff., dargestellt und näher charakterisiert.

Die während der Flurbereinigungsverfahren "Ammeloe II" und "Vreden" getroffenen Vereinbarungen zwischen den Teilnehmergemeinschaften und der höheren Landschaftsbehörde beim Regierungspräsidenten sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele und bei den zur Erfüllung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG berücksichtigt worden.

Für die Bereiche der im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Westmünsterland - dargestellten und in der Grundlagenkarte I wiedergegebenen Siedlungsbereiche tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

1.2 Entwicklungsziel 2

- Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen -

Dieses Entwicklungsziel gilt für das Tal der Berkel zwischen der Stadt Vreden und der Bundesgrenze (Landschaftseinheit "Trockene Berkelaue") sowie für die Teile des Wenningfeldes (Landschaftseinheit "Zwillbrocker Talsandgebiet"). Insbesondere bedeutet das Entwicklungsziel 2 neben dem Erhalt und der Sicherung der letzten typischen Biotope und Vegetationselemente folgendes:

- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Aue mit Vegetationselementen (z. B. im unmittelbaren Uferbereich und an Nebengewässern);
- Bepflanzung der Talböschungen;
- Anlage von Kleingewässern;
- Verbesserung der vorhandenen Altgewässer (z. B. Eingrünung mit standortgerechten Holzarten, Unterbindung von Verfüllungen usw.);
- Anreicherung der besiedelten Bereiche mit Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen und Hofeingrünungen.

Für den südöstlichen Bereich des Wenningfeldes gilt dieses Entwicklungsziel im Hinblick auf die Ergänzung des Heckennetzes.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles 2 sind die wirtschaftlichen Funktionen der Flächen sowie die rechtlichen Vorgaben, besonders auch der Wegeund Gewässerpläne der Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt worden. Die Maßnahmen lassen sich mit den wasserrechtlichen Vorgaben (in der Berkelaue) vereinbaren.

1.3 Entwicklungsziel 6

 Erhaltung einer für das Münsterland typischen Flussauenlandschaft und Verbesserung ihrer Biotopstrukturen -

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Berkelaue zwischen Stadtlohn und Vreden sowie für die wichtigsten Nebentäler (Landschaftseinheit "Feuchte Berkelaue").

Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 und die daraus resultierenden Maßnahmen dienen der Erhaltung, Entwicklung und Anreicherung eines typischen Landschaftsteiles der münsterländischen Kulturlandschaft.

Die vorhandenen Nutzungen innerhalb der Berkelaue sollen weitgehend aufgegeben bzw. extensiviert werden.

Das Entwicklungsziel 6 bedeutet im Einzelnen:

- Natürliche Entwicklung des Gewässerbettes der Berkel unbeeinflusst durch bauliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
- Erhalt und Entwicklung von ökologisch wertvollen Auen- und Laubwaldbeständen;
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Feuchtbiotope;
- Erhaltung der morphologischen Elemente;
- Anlage von Kleingewässern.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 LG-NW)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG-NW)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Kartierung der schutzwürdigen Biotope (siehe Grundlagenkarte II a) getroffen worden und dienen der Erhaltung von Lebensstätten bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz von Flächen, die wegen ihrer Eigenart und Schönheit besonders wertvoll sind.

Für alle Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie öffentliche Verkehrs- und deren Nebenanlagen und sonstige Wege und Straßen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen
- b) zu reiten oder zu fahren (außer Rad fahren) sowie Hunde frei laufen zu lassen
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern
- e) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen sowie Campingplätze oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen
- f) Werbeanlagen zu errichten bzw. anzubringen
- g) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu rauchen und Grillgeräte zu benutzen
- Frei- und Rohrleitungen zu bauen und Einfriedigungen zu errichten mit Ausnahme von herkömmlichen Weide- und Kulturzäunen
- i) den Wasserstand zu verändern, insbesondere fließende oder stehende Gewässer zu verändern und

Hierbei sind die während der Flurbereinigungsverfahren getroffenen Vereinba-

Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen (Unterhaltung und Ausbau richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.)

rungen zwischen den Teilnehmergemeinschaften und der höheren Landschaftsbehörde berücksichtigt.

Außerdem ist bei allen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen außerhalb des Schutzgebietes in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

- j) Zelte zu errichten bzw. Wohnwagen aufzustellen
- k) Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden oder zu lagern sowie Silagemieten anzulegen
- Flächen außerhalb der Wege und der Beobachtungsstände zu betreten
- m) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen
- n) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen
- die Gewässer zu befahren, darin zu baden, diese fischereilich zu nutzen oder neue Fischteiche anzulegen.

Dessen ungeachtet sind gestattet:

- a) alle zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege des Naturschutzgebietes erforderlichen und von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen
- b) die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in den unter Ziffer 2.1.1 - 2.1.5 festgesetzten Naturschutzgebieten
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes gemäß §23 BJG in Verbindung mit §25 Abs. 1 LJG in den unter Ziffer 2.1.1 2.1.5 festgesetzten Naturschutzgebieten
- d) die Ausübung der Fischerei am Nordufer der Berkel, in den Abschnitten, wie sie in der Karte zum Naturschutzgebiet "Berkelaue" dargestellt sind.

Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1-3 Landesfischereigesetz NW sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

2.1.1 Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn"

2.1.1.1 Lage des Schutzgebietes

Das Gebiet liegt an der Bundesgrenze südlich des Ortes Zwillbrock.

Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II a und im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II a, Seite 60, näher charakterisiert.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a - c LG und dient insbesondere der Erhaltung der Heide-, Wasserund Restmoorflächen mit den dazugehörigen Biotopen.

2.1.1.1 a Schutzzweck

Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)(7150)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Ouercus robur (9190)

sowie insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Kammmolch (Triturus cristatus)

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Kranich (Grus grus)
- Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus)

Das Naturschutzgebiet "Zwillbrocker Venn" stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-3906-301 "Zwillbrocker Venn u. Ellewicker Feld" dar.

Das Gebiet repräsentiert weiterhin im Verbund mit den anderen Teilflächen des Vogelschutzgebietes DE-3807-401 "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" die charakteristischen natürlichen und durch historische Nutzungen geprägten Lebensräume dieser Landschaft.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes "NATURA 2000" dar.

- Heidelerche (Lullula arborea)
- Blaukelchen (Luscinia svecica)
- Kampfläufer (Philomachus pugnax)
- Rosaflamingo (Phoenicopterus ruber)
- Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)
- Bruchwasserläufer (Tringa glareola)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Löffelente (Anas clypeata)
- Krickente (Anas crecca)
- Knäkente (Anas querquedula)
- Schnatterente (Anas strepera)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Uferschnepfe (Limosa limosa)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Schwarzkelchen (Saxicola torquata)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
- Rotschenkel (Tringa totanus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum).

2.1.1.2 Verbote

Außer den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni landwirtschaftliche Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen wie Abschleppen, Walzen, Düngen, Mähen, Lockern, Befahren der Flächen mit Fahrzeugen u. ä.
- b) chemische Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden
- c) die Grünlandflächen bis 15. Mai mit mehr als 2 Stück Vieh, ab 15. Mai mit mehr als 4 Stück Vieh pro ha zu beweiden (ab 15. Juli kann die Zahl der Tiere nach der Grasproduktion bemessen werden. Botanisch hochinteressante Flächen sind aus der Beweidung herauszunehmen.)
- d) die Fläche in Form von Umtriebsbeweidung zu bewirtschaften und
- e) Grünlandflächen umzubrechen.

2.1.2 Naturschutzgebiet "Ellewicker Wiesen"

2.1.2.1 Lage des Naturschutzgebietes

Das Gebiet liegt östlich des Naturschutzgebietes "Zwillbrocker Venn" zwischen der L 608 und der Bundesgrenze.

lagenkarte II a und im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II a Seite 62 näher charakterisiert. Die Schutzausweisung erfolgte aufgrund des § 20 a - c LG insbesondere wegen seiner Bedeutung als Brutbiotop für Limikolen (Watvögel).

Das Naturschutzgebiet ist in der Grund-

2.1.1.1 a Schutzzweck

Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie.

Es handelt sich insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Kammmolch (Triturus cristatus)

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Kranich (Grus grus)
- Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Blaukelchen (Luscinia svecica)
- Kampfläufer (Philomachus pugnax)
- Rosaflamingo (Phoenicopterus ruber)
- Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)
- Bruchwasserläufer (Tringa glareola)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Löffelente (Anas clypeata)
- Krickente (Anas crecca)
- Knäkente (Anas querquedula)
- Schnatterente (Anas strepera)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Uferschnepfe (Limosa limosa)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)

Das Naturschutzgebiet "Ellewicker Feld" stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-3906-301 "Zwillbrocker Venn u. Ellewicker Feld" dar.

Das Gebiet repräsentiert weiterhin im Verbund mit den anderen Teil-flächen des Vogelschutzgebietes DE-3807-401 "Moore und Heiden des Westmünsterlandes" die charakteristischen natürlichen und durch historische Nutzungen geprägten Lebensräume dieser Landschaft.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes "NATURA 2000" dar.

- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Schwarzkelchen (Saxicola torquata)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
- Rotschenkel (Tringa totanus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus).

2.1.2.2 Verbote

Außer den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni landwirtschaftliche Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen wie Abschleppen, Walzen, Düngen, Mähen, Lockern, Befahren der Flächen u. ä.
- b) chemische Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden
- c) die Grünlandflächen bis 15. Mai mit mehr als 2 Stück Vieh, ab 15. Mai mit mehr als 4 Stück Vieh pro ha zu beweiden (ab 15. Juli kann die Zahl der Tiere nach der Grasproduktion bemessen werden. Botanisch hochinteressante Flächen sind aus der Beweidung herauszunehmen.)
- d) die Grünlandflächen in Form von Umtriebsbeweidung zu bewirtschaften und
- e) Grünlandflächen umzubrechen.

2.1.2.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Insbesondere ist geboten, die Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.

Alle Maßnahmen, die sich auf den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes beziehen, sind ggf. durch ein hydrologisches Gutachten abzusichern. Entwicklungs- und Pflegeplan sowie Gutachten sind mit der LÖBF abzustimmen.

Bei allen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen außerhalb des Schutzgebietes in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

2.1.3 Naturschutzgebiet "Krosewicker Grenzwald"

2.1.3.1 <u>Lage des Schutzgebietes</u>

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Zwillbrock an der Bundesgrenze.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II a sowie im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II a Seite 47 näher charakterisiert. Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 20 a und b LG und dient insbesondere der Erhaltung einer naturnahen Waldgesellschaft sowie des Gagelbestandes.

2.1.3.1 a Schutzzweck

Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)

sowie insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Froschkraut (Luronium natans)

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Wachtelkönig (Crex crex).

2.1.3.2 <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u>

Es ist insbesondere geboten:

- a) die nicht bodenständigen Gehölze zu entfernen
- b) den südlichen Rand des Naturschutzgebietes aus Gründen des Windschutzes durch Ergänzung des Waldmantels mit bodenständigen Gehölzen abzudichten
- den Gagelbestand durch Entfernung anderer Gehölze freizuhalten
- d) den Wasserstand so hoch wie möglich zu halten bzw. zu steigern (Die entwässernden Gräben und natürlichen Senken sollen am Rande des Naturschutzgebietes geschlossen werden, eine mögliche, nachteilige Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch den Ausbau des Gewässers 232 ist durch den Einbau einer Folie zu unterbinden.)
- e) die Feuchtheideflächen zu pflegen und zu erweitern

Das Naturschutzgebiet "Krosewicker Grenzwald" stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-3807-301 "Witte Venn, Krosewicker Grenzwald" dar.

Das Naturschutzgebiet ist ein unverzichtbarer Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes "NATURA 2000".

Die Pflanzung soll dort, wo genügend Raum vorhanden ist, 3-reihig angelegt werden (Pflanzabstände 0,75 x 0,75 m). Folgende Gehölzarten sind in Einzelmischung zu verwenden: Moor- und Sandbirke, Faulbaum, Stieleiche und Grauweide.

Alle Maßnahmen, die sich auf den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes beziehen, sind ggf. durch ein hydrologisches und limnologisches Gutachten abzusichern. Entwicklungs- und Pflegeplan sowie Gutachten sind mit der LÖBF abzustimmen.

und

f) die Wasserflächen freizustellen.

Bei allen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen außerhalb des Schutzgebietes in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

2.1.4 Naturschutzgebiet "Hengeler"

2.1.4.1 A. Abgrenzung

Das Naturschutzgebiet liegt im Ortsteil Hengeler zwischen der Berkel und den Höfen Gärwers und Rietfort.

Gemarkung:

Flur: siehe 8 Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

Das Naturschutzgebiet bestand ursprünglich aus zwei Teilgebieten, von denen das kleinere, südliche in das Naturschutzgebiet "Berkelaue" aufgenommen wurde.

2.1.4.2 <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u>

Es ist insbesondere geboten:

- a) die Pappeln und nicht bodenständigen Gehölze zu entfernen
- b) vor der Einmündung des Talraumes in die Berkelaue am Fuß der nördlichen Böschung ein ca.
 100 m² großes, annähernd rundes ca. 1,5 m tiefes Kleingewässer anzulegen
- c) die gesamte Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Ankauf des Naturschutzgebietes ist zu empfehlen. Alle Maßnahmen, die sich auf den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes beziehen, sind ggf. durch ein hydrologisches und limnologisches Gutachten abzusichern. Entwicklungsund Pflegeplan sowie Gutachten sind mit der LÖBF abzustimmen.

Bei allen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen außerhalb des Schutzgebietes in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

2.1.5 Naturschutzgebiet "Berkelaue"

A. Abgrenzung

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich beidseitig der Berkel, im Osten beginnend am Siedlungsrand der Stadt Stadtlohn bis zur Brücke der L 572 (Baumwollstraße) östlich von Vreden.

Größe ca. 137,2 ha

Gemarkung:

Flur: siehe 8 Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

Das Naturschutzgebiet "Berkelaue" umfasst nahezu ausschließlich Bereiche des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes "Feuchte Berkelaue", dessen Festsetzung entfällt (siehe unter 2.2.1).

B. Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der -einheit von naturnahen Fließgewässer und zugehöriger Aue als durchgängig und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung;
- b) zu Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von:
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserorganismen,
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, dessen Feucht- und Nassgrünland mit Flutrasen und Quellhorizonten der Magerweiden und Wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzaue sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen auf den Talkanten;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flussauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und Veränderungen in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems.
- g) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des §

Das Naturschutzgebiet "Berkelaue" stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-4008-301 "Berkel" dar.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zu-

sammenhängenden ökologischen Netzes "NATURA 2000" dar.

32 Abs. 3 BNatSchG:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Groppe (Cottus gobio s.l.)
- Bachneunauge (Lampetra planari).

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Kleinspecht (Picoides minor)
- Schwarzkelchen (Saxicola torquata)
- Kiebitz (Vanellus vanellus).

C. Verbote

Außer den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;
- b) auf Grünland nach dem 15. März eines jeden Jahres zu walzen oder zu schleppen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln kurz zu halten;
- d) Futtermieten anzulegen und Heu- und Silageballen zu lagern;
- e) Klärschlamm aufzubringen und zu lagern;
- f) Zäune und Zaunanlagen in einer Bauart zu errichten oder zu ändern, die von der Bauart der ortsüblichen Weidezäune abweicht;

- g) Waldflächen forstwirtschaftlich zu nutzen;
- h) Anpflanzungen mit Gehölzarten vorzunehmen, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker anzulegen:
- j) die Jagd auf Wasservögel vor dem 16. Oktober eines jeden Jahres auszuüben;
- k) Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 16. Oktober Hierunter sind nicht die von der Jägereines jeden Jahres durchzuführen;
- 1) Röhrichtbestände, Ufervegetation sowie Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen;
- m) den Wasserchemismus verändernde Handlungen vorzunehmen;
- n) die Ufer der Gewässer, der Gräben und der Zuläufe zu verändern oder zu schädigen, insbesondere durch Viehtritt oder durch die Anlage von Zugängen;
- o) Stege anzulegen;
- p) Motorsport zu betreiben;
- q) motorbetriebene Modelle fahren, schwimmen oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betrei-

D. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Fließgewässers und seiner Aue einschließlich der standorttypischen Lebensgemeinschaften ist es insbesondere anzustreben:

a) die Berkelaue der natürlichen Sukzession (der vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung) zu überlassen. Ausgenommen sind die Bereiche, in denen durch ein Hochwasserrückstau Siedlungsbereiche beeinflusst werden:

b) die Bewirtschaftung und Pflege der übrigen Flächen auf die Entwicklung und den Erhalt von extensiv genutztem Grünland auszurichten;

- c) an dafür erforderliche Stellen entlang des Grünlandes ausreichend breite Uferrandstreifen an Gewässern einzurichten, die von einer Nutzung freigehalten werden.
- d) Binnenentwässerungsgräben an geeigneten Stellen aufzustauen;
- e) Quellsickerhorizonte zu schützen und zu pflegen.

Als Jahr im Sinne von C. Verbote j) und k) gilt das Jagdjahr (01.04 bis 31.03)

schaft festgelegten Taubentage o.ä. zu verstehen.

Siehe auch Festsetzungsnummer 5.2.110 und 5.2.111

Bereiche, in denen eine Entwicklung von Wald zu Hochwasserschäden führen könnte und in denen bereits schützenswerte Grünland-Pflanzengesellschaften existieren, sind hier ausgenommen.

Siehe auch Festsetzungsnummern 5.2.109

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG-NW)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) getroffen worden.

Die Schutzausweisung der unter 2.2.1 bis 2.2.5 aufgeführten Flächen dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Im Falle des Landschaftsschutzgebietes "Nördliche Berkelniederung" (2.2.5) dient sie außerdem dem Schutz der gem. Entwicklungsziel 2 durch die Maßnahmen nach § 26 LG anzureichernden Landschaft.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Absatz 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

Insbesondere ist es verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen (mit Ausnahme der Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Bundesbaugesetz)
- Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen
- zu zelten, Wohnwagen ab- und aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen bereitzustellen, zu ändern oder anzulegen, Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern
- d) Hecken, Bäume, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.)
- e) landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern oder bei der Gewässerunterhaltung zu verarbeiten
- f) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen
- g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, ferner Gewässer anzulegen (Un-

terhaltung und Ausbau richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.)

- h) die morphologischen Gegebenheiten, wie z. B.
 Böschungen, Senken, Nebentäler usw., zu beseitigen oder zu verändern und
- außerhalb von befestigten Wegen und Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen

Dessen ungeachtet sind in den Landschaftsschutzgebieten gestattet:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen sowie Meliorationen (z.B. Anlage von Drainage, Tiefpflügen usw.) mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze (Diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Ersatz oder ihr Fortbestehen gewährleistet ist.), soweit durch besondere Regelungen nicht etwas anderes bestimmt ist
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei (Dazu gehört auch die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, nicht aber von Jagdhütten.)
- c) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsgesetzes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen
- d) das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Bundesbaugesetz
- e) die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen
- f) das Aufstellen von Weideschuppen und Melkständen und
- g) der landwirtschaftliche Wegebau und die Wegeunterhaltung.

Wenn die beabsichtigte Maßnahme die Landschaft nicht verunstaltet, das Landschaftsbild nicht stört, die Natur nicht schädigt, den Naturgenuß nicht beeinträchtigt oder solche Wirkungen nicht erwarten lässt, kann ausnahmsweise die nicht erwerbsmäßige Entnahme von Sand und anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke dienende Maßnahmen zugelassen werden. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen sowie befristet erteilt werden. Sofern hierbei forstliche Belange betroffen werden, ist die Zustimmung der unteren Forstbehörde erforderlich.

2.2.1 Entfällt

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Zwillbrock"

2.2.2.1 Lage des Schutzgebietes

Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen der L 608 und der Bundesgrenze.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 b LG.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Östliche Berkelniederung"

A. Abgrenzung

Das Schutzgebiet liegt zwischen den Städten Vreden und Stadtlohn und reicht im Norden bis an die L 608 und im Süden an die Bahnlinie. Es umschließt das Naturschutzgebiet "Berkelaue"

Gemarkung:

Flur: siehe 8 Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

Das Landschaftsschutzgebiet wird um die Flächen des vormaligen Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 "Feuchte Berkelaue" erweitert, die nicht in das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet "Berkelaue" integriert werden.

2.2.3.2 Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen

Insbesondere ist es geboten, die in der Entwicklungsund Festsetzungskarte festgesetzten Maßnahmen nach §§ 24 - 26 LG durchzuführen.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Fürstenbusch"

2.2.4.1 Lage des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet liegt südlich der Stadt Vreden an der Bundesgrenze, östlich der K 24 nach Winterswijk.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 b und c LG.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Berkelniederung"

2.2.5.1 Lage des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet umfasst das Tal der Berkel (zwischen der Stadt Vreden und der niederländischen Grenze) sowie Teile der beidseits liegenden Endlage.

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund der §§ 21 a und b LG.

2.2.5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sind durchzuführen.

Anlage von Pflanzungen und Kleingewässern (Ziffer 5.1.1 bis 5.1.14)

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG-NW)

A. Abgrenzung

Die Lage der Naturdenkmale ist der Festsetzungskarte sowie den beigefügten Karten zu entnehmen. Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist zur Sicherung des Lebensraumes die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 1,5m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich und der 1,5m breite Streifen bilden den Schutzbereich.

B. Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmale festgesetzt.

C. Verbote

Gem. § 34 Abs. 3 LG NW ist die Beseitigung eines Naturdenkmals verboten, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist es untersagt:

- a) das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, die Bäume aufzuasten oder Zweige davon abzutrennen;
- b) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- c) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;
- d) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen:
- e) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- f) im Traufbereich Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen;

- g) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen
 (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen oder Futtermieten anzulegen;
- h) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
- i) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen;
- j) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- k) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern;
- im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- m) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen- im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
- n) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- o) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen.

D. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den unter Punkt 2.3 C genannten Verboten bleiben:

- a) alle vom Oberkreisdirektor Borken als untere Landschaftsbehörde angeordneten und durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- b) alle beim Oberkreisdirektor Borken als untere Landschaftsbehörde beantragten und genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- c) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- d) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E. Melde- und Duldungspflicht

a) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Natur-

denkmalen dem Oberkreisdirektor Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.

- b) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 2.3.1 entfällt
- 2.3.2 Rotbuche (Blutbuche)

Das Naturdenkmal liegt unmittelbar südlich der Kirche in Zwillbrock.

Der seinerzeit ebenfalls als Naturdenkmal festgesetzte Ahorn ist nicht mehr existent.

Gemarkung: Vreden Flur: 146 Flurstück: 13 tlw.

Darstellung siehe unter 2.4.32

entfällt

2.3.4 entfällt

2.3.3

- 2.3.5 entfällt
- 2.3.6 entfällt
- 2.3.7 Eibe am Ehrenmal

Das Naturdenkmal befindet sich südlich der Ortschaft Kleinemast, westlich des Wirtschaftsweges in der Berkelaue

Gemarkung: Vreden Flur: 101

Flurstück: 27

2.3.8 Eiche am Bildstock

Das Naturdenkmal liegt an der südlichen Zufahrt zum Hof Kleverth am Abzweig des Weges zu den Höfen Ostendarp und Gebing.

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel Flur: 301

Flur: 301 Flurstück: 46 tlw.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG-NW)

A. Abgrenzung

Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ist der Festsetzungskarte sowie den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

Es handelt sich vornehmlich um

- Feldgehölze
- Hecken
- Einzelbäume.

B. Schutzzweck

Soweit im Einzelfall nicht anders festgesetzt dienen alle geschützten Landschaftsbestandteile

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Ortsund Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C. Verbote

Die nachfolgend aufgeführten Verbote beziehen sich auf den Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines 1,5m breiten Streifens rund um den Kronentraufbereich und bei den Hecken auf einen beidseitig 1,5m breiten Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

Gemäß §34 Abs. 4 LG-NW ist es insbesondere verboten:

- a) den Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu beschädigen oder zu verletzen. Dazu zählen auch Handlungen die geeignet sind, das Wachstum der Gehölze nachteilig zu beeinflussen, sowie die Zulassung von Verbißschäden;
- b) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, soweit sich dies nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteils auswirkt;
- c) den Boden im Schutzbereich zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen;
- d) Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Kleinformen des Reliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- e) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel im Schutzbereich anzuwenden oder zu lagern;
- f) Gülle, Klärschlamm oder Silage auszubringen oder zu lagern;

- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
- h) geschützte Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- i) geschützte Kleingewässer zu Erholungszwecken zu benutzen oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu zerstören;
- j) geschützte Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- k) bei Wiederanpflanzungen andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

D. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote b), c), d), e), h), j), k);
- b) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- c) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken.

Gemeint ist hier das "Auf-den-Stocksetzen" von Hecken und Beachtung von räumlichen und zeitlichen Vorgaben

E. Melde- und Duldungspflicht

- a) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet Schäden oder Mängel an den geschützten Landschaftsbestandteilen dem Oberkreisdirektor Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- b) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 2.4.1 Sandfang am Emmerichbach östlich von Oldenkott

Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.

- 2.4.2 Böschungsbewuchs nördlich der Straße Vreden-Oldenkott, nordwestlich von Ammeloe
- 2.4.3 Kleingewässer (Sandfang) nördlich von Zwillbrock an der Bundesgrenze

Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.4	Kleingewässer nordöstlich von Zwillbrock	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.5	Kleingewässer nordöstlich von Zwillbrock	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.6	Kleingewässer östlich von Zwillbrock	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.7	Kleingewässer östlich von Zwillbrock	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.8	Kleingewässer an der L 608 zwischen Vreden und Zwillbrock	
2.4.9	Talhang der Berkelaue mit Gehölzbewuchs südwestlich des Hofes Temminghoff	
2.4.10	Kleingewässer (Altarm) am rechten Berkelufer östlich von Ellewick	
2.4.11	Kleingewässer südlich von Ammeloe beim Hof Sicking	
2.4.12	Kleingewässer südlich der L 608 am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes "Zwillbrock"	
2.4.13	Kleingewässer östlich des Wochenendhausgebietes "Seerose"	
2.4.14	Kleingewässer nordöstlich von Haus Früchting	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.15	Kleingewässer östlich von Haus Früchting	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.16	Kleingewässer am Ostufer der Berkel, nordwestlich von Vreden, nördlich der L 608	Es handelt sich um ein Altgewässer der Berkel.
2.4.17	Kleingewässer (Sandfang) westlich des Gewerbegebietes Gaxel	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.18	Kleingewässer südlich von Vreden	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.19	Kleingewässer (Sandfang) östlich des Gewerbegebietes Gaxel	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.20	Kleingewässer nördlich des Flughafens	Das Kleingewässer ist im Rahmen der Flurbereinigung entstanden.
2.4.21	Kleingewässer nördlich des Flughafens	Es handelt sich um ein kleineres Abgrabungsgewässer.
2.4.22	Hecke südlich des Flughafens	
2.4.23	Hecke südlich des Flughafens	
2.4.24	Hecke südlich des Flughafens	
2.4.25	Hecke südöstlich des Flughafens	
2.4.26	Hecke südöstlich des Flughafens	
2.4.27	Hecke östlich des Flughafens	

2.4.28	Hecke westlich von Wenningfeld					
2.4.29	Hecke bzw. Baumreihe westlich von Wenningfeld					
2.4.30	Hecke westlich des Gewerbegebietes Wenningfeld					
2.4.31	Hecke westlich des Gewerbegebietes Wenningfeld					
2.4.32	Kopfeichenallee "Kloppendiek"	ehemaliges Naturdenkmal 2.3.1				
	Die 260m lange Kopfeichenallee liegt im Ort Zwillbrock und führt von der Gastwirtschaft "Kloppendiek" zur Zollstation.					
	Gemarkung: Vreden Flur: 146 Flurstück: 21 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29					
2.4.33	Baumgruppe (3 Kopfweiden)	ehemaliges Naturdenkmal 2.3.5				
	Die Baumgruppe liegt unmittelbar südlich der L608, östlich der Einmündung des zweiten Wirtschaftsweges, westlich der Berkelbrücke.					
	Gemarkung: Vreden Flur: 113 Flurstück: 10 tlw.	Darstellung siehe unter 2.4.34				
2.4.34	Baumgruppe (2 Linden)	ehemaliges Naturdenkmal 2.3.6				
	Die Baumgruppe liegt ca. 350m südlich der L608, östlich am Verbindungsweg nach Gaxel.					
	Gemarkung: Vreden Flur: 113 Flurstück: 25 tlw.					

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Das Brachfallen von Flächen ist im Landschaftsplangebiet ein Problem von untergeordneter Bedeutung. Die 2 Brachflächen sollen im Hinblick auf eine ökologische Bereicherung der Landschaft gestaltet werden.

Bei der Beurteilung der Entwicklung der Brachflächen und bei der evtl. Entscheidung für andere Festsetzungen kann die untere Landschaftsbehörde den Rat von Fachleuten (z. B. der LÖBF) einholen

3.2 Brache am Rand des Master Esch südöstlich von Vreden in der Berkelaue

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Für diese Fläche besteht seitens des Amtes für Agrarordnung eine Kultivierungszusage. Diese Fläche kann nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer für die Belange der Landschaftspflege sichergestellt werden.

3.3 Brache nördlich der Gaxeler Mark, südöstlich von Vreden im Berkeltal

Die Brachfläche ist vom Gehölzbewuchs freizuhalten.

4. entfällt

4.1

bis Die Festsetzungen entfallen

4.19

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG-NW)

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft (Ziffer 1.1 bis 1.3) erforderlich sind.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen beim Entwicklungsziel "Erhaltung" sind erhaltende Maßnahmen. Hier liegen alle Naturschutzgebiete sowie der überwiegende Teil der ausgewiesenen Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete. Auf die ebenfalls erhaltende Wirkung des Landesforstgesetzes und des § 47 LG, die weitere Schutzausweisungen in diesem Bereich nicht erforderlich machen, sei hier verwiesen. Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Entwicklungszieles 2 (Landschaftsplaneinheit "Trockene Berkelaue" und Wenningfeld" liegt bei der Anlage von Pflanzungen.

Entsprechend der Zielsetzung überwiegen im Bereich des Entwicklungszieles 6 (Erhaltung der für das Münsterland typischen Berkelaue und Verbesserung ihrer Biotopstrukturen) neben den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung solche Entwicklungsmaßnahmen, die auf eine ökologische Anreicherung und Optimierung abgestimmt sind (z. B. Anlage von Kleingewässern oder Ersatz gebietsfremder Gehölzarten durch bodenständige).

Anlagen von Pflanzungen und Kleingewässern

Bei den Maßnahmen 5.1.2 bis 5.1.27 handelt es sich um Bepflanzungen der Talhänge der Berkelaue.

Für die Pflanzmaßnahme an der Berkel bzw. am Rande der Berkelaue gelten folgende Regelungen.

Die hier genannten Böschungsflächen sind mit bodenständigen Gehölzarten vollständig zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind vor Beschädigung durch Viehfraß zu schützen und in den beiden ersten Jahren im Juni oder Juli einmal vom Krautbewuchs freizuschneiden. Bei der Pflanzung und Auswahl der Gehölze ist auf vorhandene Dränageleitungen Rücksicht zu nehmen. Hierbei ist die Dränageanweisung nach DIN 1185 zugrunde zu legen.

Bei den Pflanzungen sollen überwiegend Sträucher verwendet werden (ca. 75 %). Die Pflanzung soll in Reihen erfolgen (Abstand der Reihen 0,75 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 0,75 m). Der Abstand zu den Ackerflächen soll 1,25 m betragen. Weidezäune sollen im Abstand von 1 m von der ersten Reihe errichtet werden.

Folgende Gehölzarten sollen verwendet werden:

Sträucher: Haselnuss, Pfaffenhütchen,

Schlehdorn, Faulbaum, Hundsrose, Salweide, Grauweide, Schwarzer Ho-

lunder

Baumarten: Hainbuche, Vogelkirsche,

Stieleiche, Eberesche

Die Bestimmungen der §§ 99 in Verbindung mit 113 Landeswassergesetz (Pflanzungen) und des § 31 Wasserhaushaltsgesetz (Kleingewässer) bleiben unberührt.

5.1 Anlage von Pflanzungen und Kleingewässern

- 5.1.1 Anpflanzung auf der südlichen Talböschung der Berkelaue östlich des Hofes Geling
- 5.1.2 Bepflanzung des Hochufers der Berkel zwischen Fluss-km 0+250 und Fluss-km 0+720 (Einzugsgebiet 928.473) südöstlich von Oldenkott
- 5.1.6 Anpflanzung auf der westlichen Talböschung der Berkelaue und der nördlichen des Seitentales, nördlich von Ellewick
- 5.1.7 Anpflanzung auf der westlichen Talböschung der Berkelaue, östlich des Hofes Göring
- 5.1.8 Anpflanzung auf der östlichen Talböschung, nordöstlich von Ellewick südwestlich des Hofes Humberg
- 5.1.9 Anpflanzung auf der östlichen Talböschung der Berkelaue, nordwestlich des Hofes Boinghof
- 5.1.10 Anpflanzung auf der südlichen Talböschung des Ölbaches und der östlichen der Berkelaue, südlich der Mündung des Ölbaches
- 5.1.11 Anpflanzung auf der östlichen Talböschung des Berkeltals, westlich von Köckelwick
- 5.1.12 Anpflanzung auf der westlichen Talböschung der Berkelaue, nördlich der Verbindungsstraße Vreden-Ellewick

Der vorhandene Gehölzbewuchs soll in die Bepflanzung integriert werden.

Der vorhandene, spärliche, natürliche Gehölzbewuchs und die Obstbaumreihe sollen in die Bepflanzung integriert werden.

Der vorhandene Bewuchs soll durch diese Maßnahme ergänzt werden.

Der vorhandene Restbewuchs soll erhalten und in die geplante Pflanzung integriert werden.

Der vorhandene Restbewuchs soll erhalten und in die geplante Pflanzung integriert werden.

5.1.13	Anpflanzung auf dem Reststück der westlichen Talböschung der Berkelaue, nordwestlich der Berkelbrücke (L 6089	
5.1.14	Anpflanzung auf der Ostböschung der Berkelaue, südlich der Berkelbrücke (L 608)	Der vorhandene Gehölzbewuchs soll ergänzt werden.
5.1.16 bis 5.1.23	Die Festsetzungen entfallen	Die entfallenen Festsetzungen lagen allesamt im neuen NSG "Berkelaue" (2.1.5). Sie sind durch entsprechende, dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel angepasste Festsetzungen unter 2.1.5 und 5.1.101 ff ersetzt.
5.1.24	Anpflanzung auf der nördlichen Talböschung des in die Berkel einmündenden Nebengewässers in Hengeler, westlich des Hofes Heimer	

5.1.25 entfällt

5.1.101 Abschnittsweise ein- bis zweireihige Bepflanzung des nördlichen Böschungsabschnittes der Berkel östlich der Umgehungsstraße (L 572) von Vreden

Der zu bepflanzende Bereich ist etwa 400m lang.

Gemarkung: Vreden Flur: 101 Flurstück: 59 tlw.

5.1.102 Abschnittsweise Bepflanzung des nördlichen Böschungsabschnittes der Berkel östlich von Vreden

Der zu bepflanzende Bereich ist etwa 70m lang.

Gemarkung: Vreden Flur: 101 Flurstück: 61 tlw.

5.1.103 Abschnittsweise zweireihige Bepflanzung der nördlichen Talböschung der Berkel zwischen der Berkelbrücke und der Grabenmündung westlich des Hofes Hilbing

Der zu bepflanzende Bereich ist etwa 150m lang.

Gemarkung: Vreden Flur: 100 Flurstück: 38 tlw.

5.1.104 Anpflanzung einer einreihigen Hecke auf der nördlichen Talböschung der Berkel südöstlich von Vreden, südlich des Hofes Hilbing auf etwa 150m Länge

Gemarkung: Vreden Flur: 100

Flurstück: 29 tlw., 34 tlw.

5.1.105 Anpflanzung einer einreihigen, lockeren Hecke entlang der südlichen Talböschung der Berkel und des einmündenden Grabens, nordwestlich des Hofes Barenborg

Der zu bepflanzende Bereich ist etwa 70m lang.

Gemarkung: Vreden Flur: 101 Flurstück: 66 tlw.

5.1.106 Abschnittsweise zweireihige Bepflanzung der südlichen Talböschung der Berkel, südöstlich von Vreden nördlich des Hofes Bengfort-Langkamp.

Der zu bepflanzende Bereich ist etwa 170m lang.

Gemarkung: Vreden Flur: 100 Flurstück: 43 tlw.

5.1.107 Anpflanzung einer ein- bis zweireihigen, lockeren Hecke auf der südlichen Talböschung der Berkel, östlich von Vreden, nördlich des Hofes Bengfort-Langkamp auf einer Länge von etwa 70m.

Gemarkung: Vreden Flur: 100 Flurstück: 43 tlw.

5.1.108 Anlage einer einreihigen, lockeren Bepflanzung auf der südlichen Talböschung der Berkel südöstlich von Vreden zwischen den Höfen Bengfort-Langkamp und Kesebrink auf etwa 250m Länge.

Gemarkung: Vreden Flur: 100 Flurstück: 43 tlw.

5.1.109 Anpflanzung einer einreihigen, lockeren Hecke auf der südlichen Talböschung der Berkel südöstlich von Vreden, nördlich des Hofes Kesebrink auf einer Länge von etwa 170m.

Gemarkung: Vreden Flur: 100 Flurstück: 26 tlw.

5.1.110 Anpflanzung einer durchgehenden dreireihigen Hecke entlang der südlichen Talböschungslinie der Berkel nordöstlich des Hofes Kesebrink auf etwa 130m Länge.

Gemarkung: Vreden Flur: 100 Flurstück: 32 tlw. 5.1.111 Anpflanzung einer durchgehenden, dreireihigen Hecke entlang der nördlichen Tallinie und -kante der Berkel nordwestlich von Stadtlohn, südwestlich des Hofes Dellert auf etwa 250m Länge

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 301

Flurstücke: 21 tlw., 23 tlw., 29 tlw., 30 tlw.

5.1.112 Ergänzung eines vorhandenen Gehölzbestandes auf der nördlichen Talböschung der Berkel nordwestlich von Stadtlohn, südlich des Hofes Dellert, auf etwa 130m Länge.

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 301 Flurstück: 28 tlw.

5.1.113 Anlage einer insgesamt ca. 200m langen, dreireihigen Hecke entlang der ehemaligen südlichen Talböschung der Berkel nordwestlich von Stadtlohn, westlich und östlich der Teichanlage in Linward

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 506 Flurstück: 258 tlw.

5.2 Sonstige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Unter Ziffer 5.2.2 ff sind verschiedene Maßnahmen aufgeführt, z. B. Aufforstungsvorschläge, Beseitigung von örtlich begrenzten Landschaftsschäden, Beseitigung von nicht gewünschten Gehölzbeständen (entsprechend den Zielsetzungen des Entwicklungszieles 6) und Anlage eines Wanderweges.

5.2.2 Erstaufforstung einer Fläche unmittelbar am östlichen Berkelufer zwischen Fluss-km ca. 1+630 und 1+660 (Einzugsgebiet 928.473), nordwestlich von Ammeloe

Die Fläche ist mit bodenständigen Gehölzarten aufzuforsten.

5.2.3 Kleingewässer südlich von Ammeloe beim Hof Sicking

Das Gewässer ist von Unrat zu säubern. Die Fichten am Ufer sind zu entfernen.

Diese Maßnahme führt zu einer aus ökologischen Gründen wünschenswerten besseren Belichtung des Gewässers.

5.2.4 Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.32 "Kopfeichenallee Kloppendiek" im Ort Zwillbrock

Die Kronen der Bäume sind alle 8 - 10 Jahre abzusetzen.

Absetzen heißt, die Krone bis auf den Stamm abzuschneiden, wobei der Kronenansatz bestehen bleiben muss, damit der Neuaustrieb erfolgen kann. Der Zeitpunkt wird jeweils von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt.

5.2.6 Gebäude südöstlich von Ellewick zwischen dem Hof Salmer und der K 41 (2110)

Das Gebäude ist zu entfernen. Das Grundstück ist mit bodenständigen Holzarten zu begrünen.

5.2.7 Die Festsetzungen entfallen und

5.2.12

5.2.31

his

Die entfallenen Festsetzungen lagen allesamt im neuen NSG "Berkelaue" (2.1.5). Sie sind durch entsprechende, dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel angepasste Festsetzungen unter 2.1.5 und 5.2.101 ff ersetzt.

5.2.8 Kleingewässer südlich der L 608 am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes "Zwillbrock"

Das Kleingewässer ist von Unrat, besonders von ölhaltigen Behältern, zu säubern. Drei Bäume an der Südseite des Gewässers sind zu entfernen.

Durch diese Maßnahme wird eine aus ökologischen Gründen wünschenswerte bessere Belichtung des Gewässers erzielt.

5.2.9 Wiederherstellung des Waldmantels des Waldes auf dem Dass-Berg, nordwestlich des Gewerbegebietes Gaxel

Die Böschung ist von Müll zu säubern, zu planieren und mit bodenständigen Holzarten zu bepflanzen.

5.2.10 Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.33 (Kopfweiden) südlich der L 608, westlich der "Hühnerbrücke"

Die Kronen der Bäume sind alle 8 - 10 Jahre abzusetzen

5.2.11 Pflege eines Kleingewässers am Ostufer der Berkel, nordwestlich von Vreden, nördlich der L 608

Der Gehölzbewuchs am Westufer ist durch "auf den Stock setzen" so zu formen, dass ein ausreichender Sonneneinfall auf die Wasserfläche gesichert ist. Die Pappelpflanzung ist nach Nutzung der Bäume durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

5.2.101 Das vorhandene Kleingewässer südwestlich des Hofes Kleverth, nordöstlich der Berkel, ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die fischereiliche Nutzung ist aufzugeben. Die Einfriedigung, der Steg und ein Zulauf (Rohr) sind zu beseitigen. Das Ufer ist stellenweise abzuflachen.

Der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere im Süden des Teiches ist auf den Stock zu setzen.

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 301

Flurstücke: 41 tlw., 47 tlw., 48 tlw.

5.2.102 Die vorhandene, nur zeitweise wasserführende Mulde auf der Nordseite der Berkel, nordwestlich der Berkelbrücke bei Bockwinkel ist durch Abtragung des kleinen Walles in die Grünlandfläche hinein zu vergrößern.

Das Ufer ist flach auszuziehen, das Aushubmaterial abzutransportieren. Die Einzäunung ist nach Aufgabe der angrenzenden Weidenutzung vollständig zu entfernen

Danach ist das Kleingewässer der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 301 Flurstück: 48 tlw. Der Zeitpunkt wird jeweils von der unteren Landschaftsbehörde bestimmt.

siehe Erläuterungen unter 2.4.16

5.2.103 Kleingewässer an der westlichen Talböschung der Berkel, nördlich der Ringwallanlage bei Bockwinkel

Das Kleingewässer ist zu entschlammen, das nährstoffreiche Substrat vom Gewässerboden ist abzufahren.

Danach ist das Kleingewässer der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 301 Flurstück: 37 tlw.

5.2.104 Zwei Kleingewässer am Fuß der nördlichen Talböschung der Berkel, westlich des Hofes Theßeling

Die Ufer des westlichen Kleingewässers sind flach auszumodellieren. Die Aufwallungen am Ufer sind dabei zu beseitigen.

Das östliche Kleingewässer ist unter Erhalt der vorhandenen Uferlinien und des Erlenbruchbereiches zu entschlammen.

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 317 Flurstück: 61 tlw.

5.2.105 Grabenstauwerk an einem südlichen Zulauf zur Berkel Gewässer Nr. 1120 ca. 800m östlich der L 572.

Aufstau bis etwa 0,5m unterhalb der Geländeoberfläche.

Gemarkung: Vreden Flur: 101 Flurstück: 53 tlw.

Der Stau ist so zu errichten, dass ein Überwinden durch die in den Gewässern vorkommenden Tierarten möglich ist

5.2.106 Stauwerk an einen südlichen Zulauf zur Berkel 200m Gewässer Nr. 1100 westlich des Hofes Barenborg.

Aufstau bis etwa 0,5m unterhalb der Geländeoberfläche.

Gemarkung: Vreden Flur: 101 Flurstück: 44 tlw.

Der Stau ist so zu errichten, dass ein Überwinden durch die in den Gewässern vorkommenden Tierarten möglich ist. 5.2.107 Stauwerk an einem südlichen Zulauf der Berkel auf Höhe der Hünenburg bei Bockwinkel.

Gewässer Nr. 1160

Aufstau bis etwa 0,5m unterhalb der Geländeoberfläche.

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 504 Flurstück: 27 tlw.

Der Stau ist so zu errichten, dass ein Überwinden durch die in den Gewässern vorkommenden Tierarten möglich

ist

Stauwerk an einem nördlichen Zulauf zur Berkel west-5.2.108 lich des Hofes Theßeling.

Gewässer Nr. 1300

Aufstau bis etwa 0.5m unterhalb der Geländeoberfläche.

Gemarkung: Stadtlohn Kspl.

Flur: 317

Flurstücke: 56 tlw., 57 tlw.

Der Stau ist so zu errichten, dass ein Überwinden durch die in den Gewässern vorkommenden Tierarten möglich

5.2.111 Einrichtung von Bereichen, die der natürlichen Sukzes- Siehe auch Fests. 2.1.5.D sion überlassen bleiben.

Gemarkung:

Flur: siehe 8 Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

Zäune, die sich störend im Gebiet auswirken, sollen hier entfernt werden.

Dränageeinrichtungen und Binnenentwässerungsgräben sind außer Funktion zu setzen.

Der Bereich umfasst die Wälder und Gehölzbestände sowie landwirtschaftliche Nutzflächen im Abschnitt von Vreden bis zur Brücke nördlich des Hofes Barenborg (Bengforts Funder) im Bereich des Naturschutzgebietes "Berkelaue".

5.2.112 Neuanpflanzung im Landschaftsplangebiet

> Die unter 5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen, sollen in zeitlichen Abständen von 10 bis 15 Jahren "auf den Stock gesetzt" werden. Geeignete Überhälter sind durchwachsen zu lassen.

Auf eine zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte wurde verzichtet. Der Rhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.

6. Ausnahmen, Befreiungen (§ 69 und § 34 Abs. 4a LG-NW)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.2 2.2.5 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise das Befahren der Berkel und einzelner Gewässerabschnitte (Verbot 2.1. p des Landschaftsplanes) in der Zeit vom 15.08. eines jeden Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres im Wege des Abschlusses eines öffentlich rechtlichen Vertrages (z.B. mit Vereinen, Verbänden) oder der Erteilung einer Einzelgenehmigung gestatten.
 - Sämtliche Ausnahmen sind zunächst auf zwei Jahre nach Vertragsabschluss befristet. Sofern nach den bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Erfahrungen die Verträglichkeit des Befahrens der Berkel mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, erfolgt eine Vertragsverlängerung.
- (3) Eine Ausnahme von dem Verbot Ziffer 2.1 a wird für das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Oberkreisdirektor Borken -untere Landschaftsbehörde- zugelassen.
- (4) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG-NW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
 - § 5 LG-NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
- (5) Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

7. Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG-NW) Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StGB)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.07.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Brüche, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- 5. Wald rodet,
- 6. Tiere einer im Sinne des Bundesartenschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- 8 ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

8. Grundstücksverzeichnis

Festsetzung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
2.1.1	Vreden	145	1
		141	4, 2, 3
2.1.2	Vreden	141	38
		140	176, 187
2.1.3	Vreden	148	15
2.1.4 NSG "Henge- ler"	Stadtlohn Kspl.	301	15 tlw.
		314	1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 180 tlw., 183 tlw.
2.1.5 NSG "Ber- kelaue"			die Flächen des NSG "Berkelaue" waren zuvor in den LSG "Feuchte Berkelaue" und "Östliche Berkelniederung" enthalten.
	Stadtlohn Kspl.	51	74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 tlw., 83, 84, 85 tlw., 86
		301	49, 50,23 tlw., 25, 27, 28, 29, 30, 19 tlw., 20, 21 tlw., 31, 32, 33, 19 tlw., 34, 35, 37, 38, 41 tlw., 47 tlw., 48 tlw.
		317	1, 4 tlw, 5 tlw, 60, 56 tlw., 59, 58, 57, 35 tlw., 61 tlw., 67 tlw
		504	69, 70 tlw., 30, 29, 27 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 20 tlw.
		505	130, 131 tlw., 166 tlw., 148, 149 tlw., 165 tlw., 258 tlw.
		506	193 tlw., 159 tlw., 151, 152, 153, 148, 149, 154, 155, 242, 157 tlw.
	Vreden	100	10, 26, 29, 32, 34, 37, 38, 40, 43, 6 tlw., 11, 13 tlw.
		101	33, 43, 59, 61, 63, 66, 84, 87, 88, 44 tlw.,53 tlw.,89 tlw., 72, 82
2.2.1 LSG "Feuchte Berkelaue"	entfällt		Die Flächen des LSG "Feuchte Berkelaue" gehen z.T. in das NSG "Berkelaue und z.T. in das LSG "Östliche Berkelniederung" ein
2.2.2	Vreden	146	30, 28, 29, 27, 26, 25, 23, 22, 21, 13, 12, 11, 14, 5, 6, 16, 17, 18, 19, 20, 9, 8, 7, 4, 3, 2, 1
		144	24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 48, 49, 22, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 15, 14
		142	4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 1, 2, 5, 57, 39, 38, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 46, 44, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55
		141	5, 6, 1, 7, 8, 9, 10, 11, 39, 40, 41, 42, 35, 34, 12, 13, 36, 37, 33, 32, 31, 30, 29, 28, 14, 17, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 46
		140	186, 185, 184, 183, 181, 180, 179, 178, 177, 175, 174, 173, 172, 192, 193, 194, 195, 171, 191, 170, 169, 168, 159, 5, 189, 167, 165, 188, 166, 164, 163, 161, 190, 160, 2, 1, 3, 4
		139	8, 49, 4, 10, 9, 7, 50, 46, 45, 48, 47, 6, 5, 3, 2, 41

Festsetzung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
2.2.3 LSG "Östliche Berkelniederung"			Zu den bestehenden Flächen werden nachstehende weitere Flächen aufgenommen, die zuvor unter 2.2.1 LSG "Feuchte Berkelaue" erfasst waren.
	Stadtlohn Kspl.	301	19 tlw., 39 tlw., 43 tlw., 47, 48 tlw.
		317	1, 35 tlw., 56 tlw., 61 tlw.
		504	23 tlw., 24 tlw., 27 tlw., 70 tlw. 20 tlw., 17, 18, 19, 73, 14, 10, 9, 80 tlw., 16/2, 8, 7, 11, 12, 67, 68, 72, 2, 1, 3, 4, 6, 5/1, 5/2, 25, 26, 45, 36, 35, 34, 37, 87, 32, 23 tlw., 27 tlw.
		505	131 tlw., 155 tlw., 156 tlw., 166 tlw. 86, 85, 84, 140, 139, 137, 103, 72, 71, 70, 69, 68, 67 tlw., 66, 123, 122, 177, 178, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 144, 145, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 51, 50 tlw., 52, 53, 92, 91, 1, 2/1, 2/2, 3, 5, 4, 129 tlw., 6, 174, 8, 43 tlw., 11, 12 tlw., 39, 40, 41, 124, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 31, 32, 30, 125, 27, 26
		506	157 tlw., 159 tlw., 193 tlw. 1/2, 1/1, 2/1, 2/2, 205, 4, 193 tlw.
		302	vollständig
		303	60, 1, 57, 56, 54, 55
		301	6, 43, 46, 44, 2, 45, 5, 4, 39, 48 tlw., 7, 12, 11, 10, 9, 8, 13, 18, 14, 15 tlw., 16, 17, 21 tlw., 22, 23 tlw., 24 tlw.
		314	1, 2 tlw., 180, 6, 179, 8, 177, 182, 183, 9, 10, 117 tlw., 108, 109, 110, 112, 113, 114, 107, 106, 100, 99, 98, 102, 105, 104, 176, 101, 175, 96, 95, 134, 132, 127, 133, 93, 92, 91, 90, 138, 139, 140, 141, 85, 116, 145, 144, 143, 142, 131, 130, 129, 128, 137, 136, 135
		317	30, 22, 20, 19, 17, 18, 16, 15/2, 15/1, 54, 53, 55, 61, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35 tlw., 12, 13 tlw., 11 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 6 tlw., 5 tlw., 4 tlw., 2, 37, 38, 56 tlw., 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51
		316	1, 2, 3, 131, 132, 7 tlw.
	Vreden	101	34, 35, 36, 37, 85, 54, 56, 57, 58 tlw., 62 tlw., 64 tlw., 83, 73, 79 47 tlw., 46 tlw., 45 tlw., 48, 50, 49, 2, 3, 4, 51, 8, 13, 14, 12, 11, 10, 9, 7, 6, 5, 17, 19, 15 tlw., 16 tlw., 27, 26 tlw., 20, 22, 23, 25 tlw., 24 tlw.
		100	30 tlw., 40 tlw., 39 tlw., 35 tlw., 28 tlw., 10 tlw., 24 tlw. 12 tlw., 13 tlw., 14, 15, 16, 17, 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 1, 2, 3, 22, 4 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw.
		98	138, 143, 144, 145 tlw., 142, 141, 140, 139, 154, 155, 156, 153, 152, 151, 150 tlw., 41 tlw., 149, 148, 146, 147
		99	vollständig
	Stadtlohn	51	119, 120 tlw.
	Stadtlohn	41	280
2.2.5	Vreden	57	vollständig
		58	41 tlw., 2, 4, 3, 9, 10, 12, 13, 14, 11, 5, 6, 7, 8, 17, 16, 15, 18, 1, 41, 40, 39, 38, 19, 20 tlw., 24, 23, 22 tlw., 21 tlw., 25 tlw., 26 tlw.
		56	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 tlw., 18, 19,

Festsetzung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
			20, 21, 22, 23, 24, 25, 28
		44	1, 2, 3, 26 tlw., 27 tlw., 28, 29, 30, 31
		32	vollständig
		31	vollständig
		33	20, 21, 22 tlw., 24, 25, 26 tlw., 27
		30	vollständig
5.2.109	Vreden	101	59 tlw., 61, 63
	Stadtlohn Kspl.	51	81, 82 tlw., 83, 84, 85 tlw., 86
	Stadtlohn Kspl.	301	27, 28, 50
		317	35 tlw., 56 tlw.,57 tlw., 58 tlw.,59, 60 tlw., 61 tlw.,
		504	27 tlw., 70 tlw.
		505	131 tlw., 165, 166 tlw., 258 tlw.
		506	154 tlw., 155 tlw., 157 tlw., 242
5.2.110	Vreden	100	10, 26 tlw., 29, 32 tlw., 38, 43
		101	87
	Stadtlohn Kspl.	301	23 tlw., 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 41 tlw., 48 tlw.
		504	24 tlw., 30
5.1.111	Vreden	100	26 tlw., 32 tlw., 37, 40, 43 tlw.
		101	33, 43, 59 tlw., 66, 72, 82, 84
	Stadtlohn Kspl.	51	
	•	301	19 tlw., 20, 25, 34, 48 tlw.
		317	35 tlw., 56 tlw., 61 tlw.
		504	23 tlw., 29, 70 tlw.
		505	131 tlw., 166 tlw.
		506	153, 159 tlw., 193 tlw.